



Amtsblatt für die Samtgemeinde Emlichheim

Jahrgang 2025

Emlichheim, den 22.12.2025

Nr. 20/2025

Inhalt

- ## **5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Emlichheim**

1

BEKANNTMACHUNG

5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBI. S. 111) und der §§ 1 bis 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Emlichheim in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung vom 23.06.2010 beschlossen:

Artikel I

In Artikel I werden die Gebühren zu den nachfolgend aufgeführten Gebührentatbeständen neu festgesetzt:

A. Familiengräber

- | | |
|---|------------|
| 1. für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre bzw.
für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um 30 Jahre | |
| 1) Personen über 6 Jahre im | |
| Einzelgrab | 1.202,50 € |
| Doppelgrab | 2.349,50 € |
| Dreiergrab | 3.266,50 € |
| Vierergrab | 4.184,00 € |

2. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit bei einer Beerdigung

1)	Personen über 6 Jahre je Grabstätte und Jahr im Einzelgrab	40,09 €
	Doppelgrab	78,31 €
	Dreiergrab	108,89 €
	Vierergrab	139,47 €
2)	Personen unter 6 Jahren je Grabstätte und Jahr (f. Kindergräber)	25,57 €
3.	für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte bei Nacherwerb ohne zwingende Notwendigkeit	
1)	Personen über 6 Jahre je Grabstätte und Jahr im Einzelgrab	51,56 €
	Doppelgrab	108,89 €
2)	Personen unter 6 Jahren je Grabstätte und Jahr (f. Kindergräber)	29,77 €
B.	Urnengräber	
1.	für den Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	704,50 €
2.	für den Erwerb des Nutzungsrechts für 30 Jahre	799,00 €
C.	anonyme Gräber	
	für den Erwerb des Nutzungsrechts als	
1.	Urnenbeisetzung für 20 Jahre	609,50 €
2.	Erdbeisetzung für 30 Jahre	859,00 €
D.	Rasengräber	
	für den Erwerb des Nutzungsrechts als	
1.	Urnenbeisetzung für 20 Jahre	799,00 €
2.	Erdbeisetzung für 30 Jahre	1.615,50 €
3.	für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre einer Urnengrabstätte	399,60 €
4.	für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre eines Rasengrabs	538,30 €
E.	Friedhofskapelle	
1.	Benutzung des Andachtsraumes (Feierraumes) und eines Aufbahrungsraumes (Leichenzelle)	759,00 €
2.	Benutzung eines Aufbahrungsraumes (Leichenzelle)	428,50 €
3.	Benutzung des Andachtsraumes (Feierraum)	330,50 €
F.	Beisetzungen	
1.	Ausheben und Schließen eines Grabes, Aufsetzen eines Hügels	
a)	Personen über 6 Jahren	556,00 €
b)	Personen unter 6 Jahren	139,00 €
c)	Urne	200,00 €
2.	Ausgrabung	
a)	Personen über 6 Jahren	775,00 €

b) Personen unter 6 Jahren	417,00 €
c) Urne	136,00 €
3. Ausgrabung und Wiederbeisetzung	
a) Personen über 6 Jahren	1.190,00 €
b) Personen unter 6 Jahren	484,00 €
c) Urne	170,00 €

G. Grabpflegegebühren pro Jahr

a) einfache Instandhaltung eines Urnengrabes	19,00 €
Kindergrabes	19,00 €
Einzelgrabes	39,00 €
Doppelgrabes	92,00 €
Dreiergrabes	134,50 €

Für jede weitere Stelle erhöht sich die Gebühr entsprechend.

b) gärtnerische Instandhaltung mit Heide eines Urnengrabes	28,50 €
Kindergrabes	28,50 €
Einzelgrabes	65,00 €
Doppelgrabes	161,50 €
Dreiergrabes	238,50 €

Für jede weitere Stelle erhöht sich die Gebühr entsprechend.

c) gärtnerische Instandhaltung mit Blumen eines Urnengrabes	40,00 €
Kindergrabes	40,00 €
Einzelgrabes	95,50 €
Doppelgrabes	242,00 €
Dreiergrabes	360,00 €

Für jede weitere Stelle erhöht sich die Gebühr entsprechend.

d) Dauerinstandhaltung jeweilige Jahresgebühr für die gesamte Zeit mit einem Zuschlag von 20 %	
--	--

H. Sonstiges

a) Zulassungskarten für gewerbliche Friedhofsarbeiten (für drei Jahre)	60,00 €
b) Genehmigung von Grabmälern (auch bei Wiederverwendung alter Grabmäler)	25,00 €

Für Leistungen, welche in diesem Gebührentarif nicht enthalten sind, ist das Entgelt mit der Samtgemeinde Emlichheim zu vereinbaren.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Emlichheim, den 18.12.2025

Duling
Samtgemeindebürgermeister